

# Amtshilfe der Feuerwehren und Amtshilfe für die Feuerwehren

mit besonderem Schwerpunkt auf die „Ölspurproblematik“

Die Feuerwehren leisten vielfach für andere Behörden Amtshilfe oder Ersuchen in bestimmten Fällen andere Behörden um Amtshilfe. Nachfolgend sollen die Voraussetzungen und Grenzen sowie die Durchführung der Amtshilfe systematisch besprochen werden.

## 1. Begriff der Amtshilfe

Die allgemeine Verpflichtung des Bundes und der Länder zu gegenseitiger Rechts- und Amtshilfe ist in Art. 35 GG<sup>1</sup> geregelt. Diese allgemeine Verpflichtung wird durch die §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in einfaches Recht umgesetzt.

§ 4 VwVfG<sup>2</sup> stellt nochmals die allgemeine Amtshilfepflicht fest und definiert den Begriff der Amtshilfe als ergänzende Hilfe einer Behörde für eine andere. Diese Hilfe kann in der Vornahme rechtlicher oder tatsächlicher Handlungen oder einer Kombination beider bestehen.

**Beispiele:** Die Feuerwehr leuchtet für die Polizei eine polizeiliche Einsatzstelle aus (tatsächliche Handlung).

Die Feuerwehr bittet die Polizei um Vollzugshilfe nach einem von der Feuerwehr erteilten Platzverweis. Die Polizei droht dem Störer unmittelbaren Zwang an, worauf dieser dem Platzverweis Folge leistet (rechtliche Handlung)<sup>3</sup>.

Die Amtshilfe ist immer nur ergänzende Hilfe. Eine vollständige Übernahme von Verwaltungsaufgaben durch eine ersuchte Behörde ist keine Amtshilfe<sup>4</sup>. Dies bedeutet auch,

---

<sup>1</sup> Art. 35 [Rechts- und Amtshilfe; Katastrophenhilfe]

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) <sup>1</sup>Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. <sup>2</sup>Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) 1 Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. 2 Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

<sup>2</sup> VwVfG § 4 Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

<sup>3</sup> Vgl. zu den Aufgaben der Polizei; Fischer, Aufbau der Polizei und polizeiliche Aufgaben beim Feuerwehreinsatz, DER FEUERWEHRMANN 2003, 174 - 182

<sup>4</sup> Kopp/Ramsauer VwVfG 8. Auflage § 4 Rdnr. 10.

dass die mangelnde personelle oder sächliche Ausstattung einzelner Behörden nicht durch regelmäßig wiederkehrende Inanspruchnahme von Amtshilfe kompensiert werden darf<sup>5</sup>.

Amtshilfe kann nur durch eine Behörde einer anderen Behörde geleistet werden. Keine Amtshilfe ist die innerhalb einer Behörde geleistete Hilfe. Als Behörde bezeichnet § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Dieser weite Behördenbegriff wird allerdings dahin eingeschränkt, dass eine organisatorische Selbständigkeit bestehen muss. Äußeres Zeichen dieser Selbständigkeit ist insbesondere die Befugnis zu eigenverantwortlichen Handeln im eigenen Namen nach außen gegenüber anderen Behörden und gegenüber dem Bürger<sup>6</sup>.



Abteilungen und Ämter einer Behörde, deren Tätigkeit nach außen nicht ihnen, sondern der Gesamtbehörde zugerechnet wird, sind keine Behörden im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG. Dies gilt auch für die Feuerwehr. Dies wiederum bedeutet, dass nicht die Feuerwehr im eigentlichen Sinn Amtshilfe leistet, sondern die Gemeinde. Keine Amtshilfe ist daher auch die Hilfe der Feuerwehr für ein anderes Amt der Gemeinde (z.B. für das Bauamt).



**Die Erledigung eigener Aufgaben ist keine Amtshilfe**

Um Amtshilfe handelt es sich nach § 4 Abs. 2 VwVfG nicht, wenn sich Behörden innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten oder die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

**Beispiel:** Der Einsatzleiter der Feuerwehr fordert die Polizei zur Verkehrsregelung im Bereich der Einsatzstelle an. Die Polizei wird nicht in Amtshilfe für die Feuerwehr tätig, da sie eine Aufgabe wahrnimmt, die in ihre originäre Zuständigkeit fällt.

Bei mehrfacher Zuständigkeit kommt es darauf an, wer die Aufgabe übernommen hat.

**Beispiel:** Bei einem größeren Schadenslage kommt es durch Schaulustige zu erheblichen Behinderungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr. Erteilt ein Angehöriger der Feuerwehr gem. § 27 Abs. 2 FSHG einen Platzverweis, kann er ihn als Vollstreckungsbeamter im Sinne der VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetzes) nach vorheriger Androhung auch im Wege der Verwaltungsvollstreckung zwangsweise durchsetzen. Sieht er sich hierzu nicht in der Lage, kann er die Polizei bei der Vollstreckung um Amtshilfe bitten (sog. Vollzugshilfe). Unabhängig davon kann aber auch die

<sup>5</sup> Kopp/Ramsauer § 4 Rdnr. 12.

<sup>6</sup> BVerwG NVwZ 1986, 609; OVG Berlin NJW 1983, 2156.

Polizei gem. § 34 PolG einen Platzverweis erlassen und diesen selber durchsetzen.



Durchsetzung eines Platzverweises im Wege der Amts- bzw. Vollziehungshilfe oder als Wahrnehmung einer eigenen polizeilichen Aufgabe

### 1.1. Problemfall Ölspurbeseitigung<sup>7</sup>

**Das Abstreuen von Öls Spuren ist keine eigene Aufgabe der Feuerwehren. Dies ist umstritten. Die nunmehr ausufernde Auslegung des Begriffs „Unglücksfall“ in einem neuen Urteil des VG Köln führt zu einer nicht mehr hinnehmbaren Belastungen des öffentlichen Feuerwehren.**

Hinsichtlich des Abstreuens von Öls Spuren ist zur Zeit sehr umstritten, ob dieses eine originäre Aufgabe der Feuerwehr ist, mit der Folge, dass Amtshilfe und damit auch die Ansprüche aus § 8 VwVfG<sup>8</sup> oder Ansprüche auf Geschäftsführung ohne Auftrag<sup>9</sup> nicht in Betracht kommen.

Die Feuerwehr leistet nach richtiger Auffassung bei der Beseitigung einer Ölspur der Polizei dann Amtshilfe gem. den §§ 4 ff VwVfG. Dies ist durch zahlreiche Urteile entschieden<sup>10</sup>. Dafür sprechen die Zuständigkeiten des BFernStrG und das StrWG NRW. Nach § 3 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)<sup>11</sup> und § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-

<sup>7</sup> Vgl. zu der gesamten Thematik auch Fischer, DER FEUERWEHRMANN 2001, 293 - 295 und Kohlhaage, DER FEUERWEHRMANN 2003, 50 - 53

<sup>8</sup> Siehe unten 6. Kosten der Amtshilfe

<sup>9</sup> Siehe unten 7. Geschäftsführung ohne Auftrag

<sup>10</sup> OLG Düsseldorf SgEFeu § 1 Abs.1 FSHG Nr. 40; OLG Hamm SgEFeu § 1 Abs. 1 FSHG Nr. 17, 21, 24, 35, 39, 47 a, 52; Schneider a.a.O. § 1 13.2.3; Fischer a.a.O. 3.2.1.9. S. 73

<sup>11</sup> § 3 FStrG: (1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

(2) Soweit die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Diese hat die Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.

Westfalen (StrWG)<sup>12</sup> umfasst die Straßenbaulast nicht nur den Bau, sondern auch die Unterhaltung der Bundesfernstraßen einschließlich aller damit zusammenhängenden Aufgaben. Daraus folgt im Zusammenhang mit § 4 FStrG<sup>13</sup> bzw. § 9 a StrWG<sup>14</sup> die Straßenverkehrssicherungspflicht, also die Verpflichtung, für den sicheren Straßenzustand zu sorgen. Gefahrenquellen sind nach Möglichkeit unverzüglich zu beseitigen und, wenn dies nicht möglich ist, gem. § 3 Abs. 2 FStrG bzw. § 9 Abs. 1 S. 3 StrWG durch hinweisende Verkehrszeichen abzusichern.

Die Beseitigung von Ölspuren ist damit eine originäre Aufgabe des Straßenbaulastträgers<sup>15</sup>. Eine Ölspur fällt nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg auch nicht unter die Definition des Unglücksfalls<sup>16</sup>. Ein Unglücksfall ist ein plötzliches Ereignis, von dem eine erhebliche Gefahr für Menschen, Tiere, Sachen oder die Umwelt ausgeht<sup>17</sup>. Nur wenn es sich um große Ölmengen handelt - also eben gerade nicht nur um eine Ölspur - die eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen, kann man nach dieser Definition von einem Unglücksfall sprechen. Droht eine Verunreinigung von Gewässern oder des Grundwassers, ist nach Abschluss der Erstmaßnahmen der Feuerwehr (Auffangen, Abdichten, Binden) eine Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde gegeben<sup>18</sup>.

Gegen die Rechtssprechung des VGH Baden-Württemberg, des OLG Düsseldorf und die ständige Rechtssprechung des OLG Hamm<sup>19</sup> hat nunmehr das Verwaltungsgericht Köln entschieden, dass eine Ölspur ein Unglücksfall im Sinne des § 1 FSHG und damit eine originäre Aufgabe der Feuerwehr sei<sup>20</sup>.

---

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Bundesfernstraßen bei Schnee- und Eisglätte räumen und streuen. Landesrechtliche Vorschriften über die Pflichten Dritter zum Schneeräumen und Streuen sowie zur polizeimäßigen Reinigung bleiben unberührt.

<sup>12</sup> § 9 StrWG: (1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung öffentlicher Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder zu verbessern sowie zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen.

(2) *(vom Abdruck abgesehen)*

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) bleiben unberührt.

<sup>13</sup> § 4 FStrG: Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, daß ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarfes nicht. Für Baudenkmäler gilt Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist.

<sup>14</sup> § 9a StrWG: (1) Die mit dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben obliegen den Bediensteten der damit befassten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das gleiche gilt für die Erhaltung der Verkehrssicherheit.

(2) *(vom Abdruck abgesehen)*

<sup>15</sup> Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 2. Auflage, 3.2.1.9, S. 72,

<sup>16</sup> VGH Baden-Württemberg NJW 1993, 1543; vgl. auch Steegmann, Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen FSHG § 1 Rdnr. 54.

<sup>17</sup> Vgl. z.B. VG Münster SgEFeu § 1 Abs. 1 Nr. 7, Nr. 15, Schneider, Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen 7. Auflage, § 1 8.1; Steegmann FSHG § 1 Rdnr. 45 ff; Fischer a.a.O. 3.2.1.1.2 S. 47

<sup>18</sup> Fischer a.a.O. 3.2.1.10 S. 73

<sup>19</sup> VGH Baden-Württemberg, NJW 1993, 1543

<sup>20</sup> Verwaltungsgericht Köln 14 K 3671/02, Urteil vom 14.09.2004; vgl. auch Seite XX in dieser Ausgabe

Damit verkennt das Verwaltungsgericht, dass die Feuerwehr nicht zuständig ist, wenn die Aufgabe durch Spezialgesetz einer anderen Behörde zugewiesen ist. Auch ein Herzinfarkt ist ein Unglücksfall, für den aber nicht die Feuerwehr, sondern nach dem RettG der Rettungsdienst zuständig ist. Bei Ölsuren ist nach den Straßengesetzen der Straßenbaulastträger und, wenn dieser nicht erreichbar ist nach § 44 StVO die Polizei zuständig. Die Annahme, bereits eine Ölspur sei ein Unglücksfall im Sinne von § 1 FSHG, weil ein Verkehrsunfall dadurch möglich sei, führt hingegen zu einer nicht leistbaren Allzuständigkeit der Feuerwehren. Denn dann sind auch ein totes Tier auf der Fahrbahn oder plötzliches Glatteis Unglücksfälle.

## 1.2. Gesteigerte Amtshilfe

Die Amtshilfe kann auch in Rechte Dritter eingreifen. Dies steht der Qualifizierung als Amtshilfe nicht entgegen, macht aber wie immer aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Es muss also ein Gesetz geben, das den Eingriff ausdrücklich erlaubt. Man spricht in diesen Fällen auch von „gesteigerter Amtshilfe“.

**Beispiel:** Die Polizei hat das Ablöschen eines illegalen Feuers in einem Gewerbegebiet angeordnet. Die Gemeinde leistet durch die Feuerwehr Amtshilfe oder besser in diesem Fall Vollzugshilfe. Dabei greift sie mit Durchführung der Vollzugshilfe in Form der von der Polizei angeordneten Ersatzvornahme und dem Betreten des Grundstücks auch selbst in die Rechte des Betroffenen ein. Die gesetzliche Ermächtigung hierzu findet sich im PolG NRW.

Auf das PolG kann sich die Feuerwehr bei der Durchführung der Amtshilfe selbst nicht berufen. Es findet durch die Amtshilfe keine Übertragung von Hoheitsrechten oder Kompetenzen statt. Die Amtshilfe ist also keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in geschützte Rechtspositionen des Bürgers<sup>21</sup>. Die Polizei hat daher der Feuerwehr den Zugang zur Durchführung der Amtshilfe bzw. besser Vollstreckungshilfe zu verschaffen. Denn die Feuerwehr hat ein Betretungsrecht nach § 28 Abs. 2 FSHG nur zur Bekämpfung von Schadensfeuern, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen. Hier geht es aber um die Frage, ob eine polizeiliche Vollstreckungsmaßnahme (Ersatzvornahme) auch gegen den Willen des Betroffenen gewaltsam durchgesetzt werden soll.

## 2. Das Amtshilfeersuchen

Die Amtshilfe wird aufgrund eines Amtshilfeersuchens einer anderen Behörde geleistet. Das Amtshilfeersuchen ist eine behördliche Verfahrenshandlung, die soweit nicht ausdrücklich gesetzlich anders vorgesehen, keiner besonderen Form bedarf. Das Amtshilfeersuchen kann schriftlich, aber auch mündlich oder telefonisch gestellt werden<sup>22</sup>. Das Amtshilfeersuchen selbst ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG und daher auch nicht anfechtbar. Ob eine Behörde um Amtshilfe ersucht, steht allein in ihrem Ermessen. Sie kann ein Amtshilfeersuchen auch jederzeit zurückziehen. Weder das Amtshilfeersuchen noch seine Rücknahme müssen näher begründet werden. Im Regelfall genügt ein genereller Hinweis auf den Anlaß des Ersuchens sowie die Bereitschaft, der ersuchten Behörde weitere Auskünfte zu erteilen.

---

<sup>21</sup> Kopp/Ramsauer § 5 Rdnr. 18; Schlink NVwZ 1986, 254 m. w. N).

<sup>22</sup> Kopp/Ramsauer § 4 Rdnr. 14.